

**Satzung  
der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von  
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 13. März 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 28.02.1991 folgende Satzung beschlossen: \*

\* in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.09.2015

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes z.Z. der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro-Beträge festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a. ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf  $\frac{1}{4}$  des vollen Betrages gemäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf ein Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das  $1\frac{1}{2}$ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25. v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergl. aus öffentlichen und privaten Kassen
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungs-gemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, weil daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Telekommunikationskosten (z. B. Telefon, Fax)
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten

### **§ 10 Anwendung des Nieders. Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Nieders. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 28.02.1991 und der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 28.02.1991, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 20.09.2001 außer Kraft.

**Kostentarif**  
**zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)**  
**der Stadt Brake (Unterweser)**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsaufgaben</b>	
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigung Abschriften je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A5	1,50
1.1.1	im Format DIN A4	2,50
1.1.2	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,20
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,40
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	15,00
1.3.2	mit Farbkopiergeräten	
1.3.2.1	bis zum Format DIN A4	0,30
1.3.2.2	im Format DIN A3	0,50
1.3.2.3	bei größeren Formaten bis zu	15,00
1.4	Daten auf elektronischem Datenträger (Diskette, CD, etc.) je Datenträger	5,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen je Seite	5,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	25,00
3.	Gewährung von Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene halbe Stunde	5,00
3.2	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene halbe Stunde	lt. Stundentarif
3.2.3	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä. Grundgebühr zuzüglich je angefangene halbe Stunde	10,00 lt. Stundentarif
3.4	Aktenüberlassung und –versendung Für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren je Akte (zuzüglich Porto)	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	Die Gebühr nach 3.4 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 2,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Stunde	lt. Stundentarif
6.	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	lt. Stundentarif
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	lt. Stundentarif
<b>B</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
8.	Bearbeitung von Bürgschaften	
8.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	10,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu <u>5.000,00 €</u> des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen <u>5.000,00 €</u>	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu <u>5.000,00 €</u> des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen <u>5.000,00 €</u>	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr.9.1 und 9.2 fallen	25,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses für das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer-, Abgabebescheiden oder sonstigen Quittungen	2,00
12.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	lt. Stundentarif
14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung  Anmerkung zu lfd.-Nr. 14.1 19. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.  2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1	nach den Papierkosten
16.	Abgabe von Bebauungsplänen, Bauleitplänen und dergleichen in schwarz/weiß bis zur Größe von	
16.1	DIN A 3 (Planauszüge)	2,00
16.2	DIN A 2	3,00
16.3	DIN A 1	5,00
16.4	größer als DIN A 1	10,00
17.	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,00
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	5,00
17.3	bis zur Größe 1 : 15.000	3,00
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	2,00
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle  Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	lt. Stundentarif
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	lt. Stundentarif
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	lt. Stundentarif
20.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes je angefangene halbe Stunde	lt. Stundentarif
21.	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
21.1	Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00
21.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 23.1 erhoben werden.		
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	10,00
21.3.2	für eine Woche	25,00
21.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
22.	Rechtsbehelfe	
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter je angefangene halbe Stunde		
Anmerkung zu lfd.-Nr. 23.1 – 23.3		
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.		
Anmerkung zu lfd.-Nr. 24		
Die Gebühr für Entscheidungen sollten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.		
23.	Bescheinigung der gesicherten Erschließung im Sinne des § 69a	
Abs. 1 Nr. 5 NbauO		35,00
<b>C</b>	<b>Stundentarife der Verwaltungskostensatzung</b>	
26	Die Stundensätze betragen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungskostensatzung der Stadt Brake gem. Verordnung des MF vom 18.03.2015 (Nds. GVBl. S. 38) und die daraus errechneten Teilstundensätze:	
26.1	Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
pro Arbeitsstunde		72,00
pro ½ Arbeitsstunde		36,00
pro ¼ Arbeitsstunde		18,00
26.2	Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
pro Arbeitsstunde		58,00
pro ½ Arbeitsstunde		29,00
pro ¼ Arbeitsstunde		14,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
26.3	Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer pro Arbeitsstunde pro ½ Arbeitsstunde pro ¼ Arbeitsstunde	  46,00 23,00 11,50
26.4	Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer pro Arbeitsstunde pro ½ Arbeitsstunde pro ¼ Arbeitsstunde	  37,00 18,50 9,25